

Kanton Aargau
Gemeinde Mönthal



Reglement Kinderbetreuung

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 17. November 2017 genehmigt.

Vom Gemeinderat am 30. Juni 2025 genehmigt.

I Teiländerung

(Art. 2.5 Kinderbetreuungsangebot

Neuerungen Mittagsbetreuung; Anpassung Subvention)

Mönthal, 30. Juni 2025

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:



René Birrfelder

Die Gemeindegemeinschafterin:



Nicole Bittl-Dätwiler

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	1
1.1	Bundesebene.....	1
1.1.1	Zivilgesetzbuch	1
1.1.2	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern	1
1.2	Kantonebene	1
1.2.1	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung	1
2	Strategie	2
2.1	Zielsetzungen	2
2.2	Geltungsbereich	2
2.3	Gemeindeversammlung	2
2.4	Gemeinderat	2
2.5	Kinderbetreuungsangebot	2
2.6	Rolle der Gemeinde.....	2
2.7	Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf	2
2.8	Finanzierung	3
2.9	Anforderungen/Qualität	3
2.10	Bewilligung und Aufsicht.....	3
3	Schluss- und Übergangsbestimmungen	3
3.1	Rechtsmittel.....	3
3.2	Integrierter Bestandteil EBR	3
3.3	Inkraftsetzung	3
3.4	Aufhebung bisherigen Rechts	3

Die Einwohnergemeinde Mönthal beschliesst, gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG) vom 01. August 2016 nachstehendes

Reglement Kinderbetreuung

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Bundesebene

1.1.1 Zivilgesetzbuch

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

1.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

1.2 Kantonsebene

1.2.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Seit dem 1. August 2016 ist das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Das KiBeG sieht eine Übergangszeit bis zum Schuljahr 2017/2018 vor.

2 Strategie

2.1 Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele der Gemeinde Mönthal im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung.

2.2 Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeiten im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Mönthal.

2.3 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets.

Das EBR ist integrierter Bestandteil des KBR (siehe EBR, Pkt. 1).

2.4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entschiede im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

2.5 Kinderbetreuungsangebot

Die Betreuung der Kinder kann durch folgende Institutionen erfolgen:

- Kindertagesstätten
- Tagesfamilien
(*Diese müssen einem Verein/Organisation angeschlossen sein.*)
- Spielgruppe; in der Gemeinde Mönthal
(*Diese muss die Qualitäts-Kernkriterien des SSLV erfüllen.*)
- Mittagsbetreuung; Organisiert durch die Tagesstruktur „Tagesstern“
- Früh- und Spätnachmittagsbetreuung; Organisiert durch die Tagesstruktur „Tagessstern“

2.6 Rolle der Gemeinde

Die Gemeinde führt keine eigenen Betreuungsinstitutionen wie Tagesstrukturen oder eigene Kinderbetreuungsangebote. Diese Aufgaben werden durch Dritte erfüllt.

2.7 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

2.8 Finanzierung

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Mönthal können finanzielle Unterstützung für Kinder mit Wohnsitz in Mönthal bis zum Abschluss der Primarschule beantragen.

Die Gemeinde Mönthal beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten/Tagesfamilien).

Das Subventionierungsmodell und die Höhe der Beteiligung durch die Gemeinde Mönthal werden im Elternbeitragsreglement festgelegt und richten sich nach den Budgetvorgaben der Gemeinde Mönthal.

2.9 Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der unterschiedlichen Betreuungsangebote gelten die gemeindeeigenen Qualitätsstandards, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

Die Anforderungen an die Qualität zur Führung einer Kita, einer Tagesstruktur, der Tagesfamilien und Spielgruppen müssen durch die Gemeinde definiert werden. Die Qualitätsstandards werden durch die Gemeinde erst ausgearbeitet wenn diese nötig werden.

2.10 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht aller Betreuungsangebote unterliegen der jeweiligen Standortgemeinde.

3 Schluss- und Übergangsbestimmungen

3.1 Rechtsmittel

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der Gemeinde Mönthal nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

3.2 Integrierter Bestandteil EBR

Das Elternbeitragsreglement vom 17. November 2017 ist integrierter Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements.

3.3 Inkraftsetzung

Dieses Kinderbetreuungsreglement tritt per 01. August 2018 in Kraft.

Das Reglement wurde infolge Änderung des Mittagstisches an der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2025 auf die neuen Gegebenheiten angepasst. Das überarbeitete Reglement tritt auf den 01. August 2025 in Kraft.

3.4 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des überarbeiteten Reglements werden alle, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse, aufgehoben.

GEMEINDERAT MÖNTHAL

Der Gemeindeammann:



René Birrfelder

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Bittl-Dätwiler

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2017; Angepasst an der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2025; mit Inkrafttreten per 01. August 2025.